

**Amtliche Bekanntmachung**

**Einladung zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung**

Zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am **Freitag**, dem **09.11.2018** um **19:30 Uhr** im großen Saal des Bürgerhauses, Kreuzstraße 2-4, lade ich Sie herzlich ein.

**TAGESORDNUNG:**

1. Investitionsprogramm 2018-2022  
Haushaltsplan 2019
2. Erhöhung der Hundesteuer
3. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen
4. Feuerwehrgerätehaus der Stadt Viernheim; Schaffung von Räumen für die Jugendfeuerwehr
5. Anfrage der CDU-Fraktion:  
Ausgabereiste Haushalt 2018
6. Antrag der CDU-Fraktion:  
Beschlüsse umgehend umsetzen / Rückbaumaßnahmen am Königsacker, hier:  
Beschluss vom März 2018
7. Antrag der CDU-Fraktion:  
Einsetzung des Haupt- und Finanzausschusses als Wahlvorbereitungsausschuss  
gemäß § 42 HGO
8. Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Mandatsträger

Viernheim, den 31.10.2018

Der Stv.-Vorsteher

gez.: Norbert Schübeler



Scannen Sie den QR-Code, um zur BürgerApp zu gelangen:

## PROTOKOLL



Zu der auf **Freitag**, den **09.11.2018**, um 19:30 Uhr, im großen Saal des Bürgerhauses anberaumten **Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung** waren erschienen:

### **VON DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG:**

#### **CDU-Fraktion**

Ergler, Volker  
Frank, Elvira  
Gutperle, Jürgen  
Haas, Sigrid  
Kempf, Bastian  
Kruhmann, Torben  
Renner, Engelbert  
Ringhof, Martin  
Scheidel, Jörg  
Schübeler, Norbert  
Weiße, Tobias  
Werle, Richard  
Winkler, Christoph

**Stv.-Vorsteher**

#### **SPD-Fraktion**

Atris, Hussein  
Forg, Klaudia  
Häfele, Andreas  
Hanf, Alicia  
Hofmann, Klaus  
Mayer-Kotlenga, Nina  
Quarz, Klaus  
Rihm, Dieter  
Dr. Ritterbusch, Jörn  
Schäfer, Daniel  
Wohlfart, Maximilian

#### **UBV-Fraktion**

Benz, Walter  
Bleiholder, Rolf  
Bleiholder, Urte  
Migenda-Wunderle, Rosemarie  
Nordmann, Rolf  
Sponagel, Irina  
Dr. Stülpner, Henrik  
Wunderle, Bernhard

#### **Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

Helbig, Marcella  
Winkenbach, Manfred  
Zöller-Helbig, Helga

#### **Fraktion DIE LINKE**

Altinalan, Tugce Sebnem

#### **FDP-Fraktion**

Kammer, Bernhard  
Jünemann, Ralf

#### **WGV-Fraktion**

Kempf, Beate  
Kempf, Ralf

Entschuldigt fehlten Ruth Büchler, Hannah Käser, Peter Neuß, Wolfgang Klee sowie Albert Weißenberger.



*nicht beabsichtige, mich für eine weitere zweite Amtszeit als Erster Stadtrat zu bewerben.*

*Was hat mich zu dieser Entscheidung bewogen? Neben persönlichen Gründen, zu denen ich weder heute noch sonst irgendwann etwas sagen werde, sind es besonders gravierende politische Gegebenheiten und Erfahrungen, die mich auch aus Sorge um das Gemeinwohl und das Wohl der Stadt zu dieser Entscheidung haben kommen lassen. Mit der Frage „Weitermachen oder nicht?“ beschäftige ich mich schon eine ganze Weile. Und wenn es „nur“ um das überwiegend positive Feedback direkt aus der Bevölkerung ginge, wäre die Frage schnell beantwortet. Nach anfänglich wahrgenommener Zurückhaltung gegen „den Neuen“ habe ich über die Jahre hinweg viel Zuspruch und Anerkennung erfahren - gekoppelt mit dem vielfach geäußerten Wunsch an mich, weiterzumachen. Ich habe die Viernheimer und Viernheimerinnen kennen- und schätzen gelernt. Aber nicht die Bürger wählen den Ersten Stadtrat, sondern dieses Haus.*

*Und so möchte ich Sie gerne exemplarisch teilhaben lassen an meinen Erfahrungen mit diesem Haus und diesem Parlament:*

*2013 werfe ich meinen Hut in den Ring, überzeuge Bündnis 90 / Die Grünen und die SPD und erlange gleich im ersten Wahlgang eine komfortable Mehrheit. Liebe Freunde der Grünen, liebe Freunde der SPD - und mit ins Boot nehme ich heute auch die mir zunehmend zugeneigten Vertreter der LINKEN: Ich bedanke mich ausdrücklich für euer Vertrauen, eure Unterstützung und den gemeinsamen beschrittenen langjährigen Weg. Das gemeinsam Geschaffene, das Wissen um eure Unterstützung, die gelebte Zusammenkunft und der Zusammenhalt lassen mich mit Freude und Dankbarkeit auf unsere, natürlich auch peu à peu gewachsene, Beziehung und Freundschaft blicken.*

*Vom damaligen Wahlergebnis, das wissen wir alle, nicht begeistert war und ist natürlich die CDU. Natürlich haben Sie nichts gegen mich persönlich und selbstverständlich wollen wir auch alle gut zusammenarbeiten: Das waren die Worte. Jedoch wird nach Amtsantritt schnell klar, dass der Schmerz tief sitzt und es eine harte Nummer wird – wenn es denn überhaupt klappen wird. Es wird nicht klappen. Wie wohl ich an dieser Stelle doch die Zusammenarbeit mit allen Stadträtinnen und Stadträten im Magistrat ganz besonders herausnehmen und diese auch anerkennend erwähnen möchte, ja die CDU im Magistrat tickt anders als die CDU im Parlament. Was ich in all den Jahren bei Ihnen leider nie entdeckt habe, war Ihr Profil, für das Sie einstehen. Ihr Standing, Ihre politische Position, Ihre Interpretation von Gemeinwohl – alles unbekannte Größen und es hat sich für mich nie ein roter Faden Ihres Handelns herauskristallisiert mit Ausnahme der ganz offensichtlich einzigen Triebfeder: Die wohl als Schmach empfundene Wahl des neuen Ersten Stadtrats musste irgendwie ausgemerzt werden. Später wurde das Ziel sogar zum Wahlkampfthema.*

*Kaum einer, auch aus Zeiten Ihrer Verantwortung stammende Beschluss vor August 2013 – so die Erfahrung – sollte von Ihnen weiter uneingeschränkt mitgetragen werden. Das fing schon mit dem Kreisel in der Weinheimer Straße an und ging über die Fußgängerzone munter weiter. Selbst Beschlüsse, welche Sie in einem demokratischen Verfahren mitgetragen haben, waren unter der Ägide eines Nicht-CDU-Stadtrates plötzlich vor kritischen Anmerkungen, Veränderungen oder Streichungen Ihrerseits nie sicher. Solch ein – am Beispiel Schulstraße von mir liebevoll „Wendehalsverhalten“ genanntes Vorgehen habe ich Ihnen nicht nur einmal vorgeworfen. Eine besondere Form der Verweigerung, Verantwortung zu übernehmen, zeigten Sie bei der Rathausthematik. Und einen Hang zum „Schwimmen auf der Welle“ – und ich meine hier nicht die Welle des Gemeinwohles, sondern die Welle der Einzelinteressen – zeigten Sie bei Trauerflordiskussionen in der Rathausstraße. Das haben Sie regelrecht ausgelebt und das sind nur wenige Beispiele. Besonders schlimm empfinde ich dabei bis heute, dass dabei in Anbe-*

*tracht der vorhandenen Expertise in ihrer Fraktion auch Kollateralschäden, auch Schäden zur Lasten der Stadt selbst, in Kauf genommen werden. Und den für mich neusten Beleg für diese Aussage und den Nachweis dafür bietet eindrücklich auch Ihr politisches Agieren beim Bannholzgraben II. Wie wohl ich weiß, dass nicht alle Mitglieder der CDU-Fraktion alle Handlungsweisen oder Zielvorgaben der CDU-Vorderen mittragen.*

*Ja, ich rede immer noch von der Zeit zwischen 2013 und 2016: mit diesem Missbrauch, kontraproduktiven Verhalten, verbalen Entgleisungen bis zur Verballhornung meines Namens, Bären dienstdiskussionen bei der Scheck-In und Edeka-Hysterie und Populismus kam man logischerweise an Grenzen. Damals eine satte Mehrheit von SPD und Grünen und ein Stadtrat, der sich nicht einer Marionette gleich über verschiedene Strippen beeinflussen ließ.*

*Ich gehe drei Jahre weiter – wir schreiben das Jahr 2016. Eine neue Stadtverordneten-Versammlung formiert sich: sie wird bunter – bunt ist gut – neu im Geschäft muss auch nicht schlecht sein. Aber schon bald zeigt sich, dass eine Mehrheit aus CDU – ok, Sie bleiben immerhin Ihrem Credo treu – UBV, FDP und WGV entweder aus politstrategischen Gründen agiert – denn eines kann ich Ihnen nicht vorwerfen: naiv und unerfahren sind Sie nicht, Sie wissen schon, was Sie tun – mit Ziel auf Stimmenfang zu gehen oder Stimmviehfang (das kann sich jeder heraussuchen), aus persönlichen Interessenslagen heraus mit Augenwischerei operierend oder eher ahnungslos naiv nicht nur einmal Regeln des Anstandes, des politischen Miteinanders oder einfach der Fairness missachten. Nagelproben dazu habe ich einige gestartet. Und zweitens Zahlen, Daten und Fakten schlicht und ergreifend negieren. Straßenbreiten am Michael-Ende-Weg sind wie sie sind, das kann man nicht wegdiskutieren. Juristische Gegebenheiten, Regeln und Gesetze zu beugen und zu missachten sind Sie auch bereit – in den USA gab es dazu einen neuen Begriff: alternative Fakten.*

*Nun ja, systemimmanent besteht ein natürliches Spannungsfeld zwischen Politikern, Stadtverordneten, parteilich organisierten Menschen und den vereidigten Amtsträgern hier auf dieser Seite. Die Bürde des Amtes, so will ich es mal nennen - es gibt so Lästigkeiten wie einen Diensteid -, die Verantwortung für das Große und Ganze - besonders schön bei der Aufstellung des Haushaltsplans -, das Ausrichten der Handlungen für die Stadt am Gemeinwohlinteresse und auch das Bewahren der Stadt vor Schäden – all das war nicht immer gegeben, was aus dem politischen Backend an Vorstellungen formuliert wird. Dumm, wenn dann der hauptamtliche Dezernent nicht aus der eigenen Partei ist und man keine Strippen zu ziehen hat. Dann sind Knatsch und Ärger vorprogrammiert.*

*Was hab ich mit der neuen Stadtverordneten-Versammlung erlebt. Stadtverordnete – frisch gewählt, die noch vor der konstituierenden Sitzung durch das Rathaus rauschen, um direkt Einfluss zu nehmen auf Mitarbeiter der Verwaltung mit dem Ziel, einen Auftrag zurückzuholen, der erteilt worden ist. Wow!*

*Dem hauptamtlichen Dezernenten wird öffentlich eine Klage angedroht, weil dieser sich gesetzlich gebunden einer Detailauskunft aus einem Vergabeverfahren verweigert. Doppel-Wow!*

*Drittens: Mit dem Ziel, Steuergelder zu sparen, erarbeiten „Experten“ aus der Politik eine Brückenplanung, weil sie viel besser wissen und es viel billiger draufhaben als die Verwaltung. Und in der Tat: Die Planung kostet nur die Hälfte! Vergessen wurde leider auch die Hälfte. Und es wird in Folge weitere Vorschläge dieser Art geben.*

*Eine selbstkritische Betrachtung erfolgt nicht – und das „Feindbild“ einer unfähigen Verwaltung wird weiter gehegt und gepflegt und aufrechterhalten. Als besonders schlimm empfinde ich an diesen Gegebenheiten die wirklich den handelnden Personen der Politik / der Fraktionen innewohnende Grundhaltung. Der CDU muss ich sagen: chapeau! Sie erkennen Ihre Chance, das offen formulierte Ziel der Nichtwiederwahl zu erreichen und*

buhlen mit eigenen Anträgen sowie der Unterstützung jedes noch so fragwürdigen Handelns um jede potentielle Stimme. Aber ich prognostiziere Ihnen, sobald Sie Ihre Funktion als Stimmvieh erfüllt haben, wird die Welt eine andere sein.

Die Qualität der politischen Auseinandersetzung in diesem Haus hat extrem nachgelassen. Ich bin sicher, dass es nicht im Sinne eines jeden Einzelnen ist – durch die Bank in jeder Fraktion. „Kindergarten“ höre ich immer öfter, wenn ich draußen mit den Bürgerinnen und Bürgern diskutiere. Und ich habe in der Tat keine Ahnung, wie diese neue Mehrheit in diesem Haus Gemeinwohl definiert. In Form eines Vorranges einer illegalen Parkplatznutzung auf dem Gehweg vor meinem Haus anstelle einer Versickerungsanlage: Ja ist das denn echt Ihr Ernst? Glauben Sie tatsächlich, dass die Mehrheit der 34.000 Einwohner da mental bei Ihnen ist? 59 % der Wahlberechtigten haben sich bei der Kommunalwahl 2016 verweigert. Vielleicht war es doch nicht so das spannende Thema. Die Mehrheit des Parlamentes, das ist die Wahrnehmung nicht nur meiner Person, sondern vieler anderer auch, überschreitet Grenzen der eigenen Zuständigkeit, mischt sich in Angelegenheiten der Exekutive ein und scheut auch nicht davor zurück, die Öffentlichkeit Glauben zu machen, eine allumfängliche Entscheidungsgewalt zu haben. Stichwort: Verkehr. Kommentierungen dazu, gerne auch in Leserbriefen, zeugen von einer zutiefst verankerten negativen Grundeinstellung und werden oftmals in etwas persönlicher Form in Richtung des Ersten Stadtrats abgesetzt. Lieber übereinander schreiben statt miteinander zu reden. Das ist ein ganz schlechter Kommunikationsstrang. Aber die Welt ist, wie sie ist, ich kann sie mir nicht zurechtbasteln, aber offensichtlich möchte sich eine Mehrheit dieses Hauses einen Stadtrat als Marionette zurechtbasteln. Dann klappt's auch sehr viel besser mit der Beeinflussung. Eine solche Marionette bin ich nicht, werde ich nicht sein, will ich nicht sein.

Ich komme zu meiner Schlussbetrachtung. Bei objektiver Betrachtung der politischen Gemengelage muss ich konstatieren: Erstens: Als amtierender Erster Stadtrat habe ich wegen der gelebten Mehrheitsverhältnisse in diesem Hause keinen Rückhalt. Das erschwert zweitens eine vertrauensvolle an der Sache ausgerichtete Zusammenarbeit, was drittens letztlich nicht zum Wohle der Stadt oder des Gemeinwohles ist. Beides wird durch Verzögerung, Verteuerung oder falscher Prioritätensetzung unangemessen belastet (Beispiele sind Bannholzgraben II und Nordweststadt II). Viertens herrscht unberechtigterweise ein hohes Misstrauen gegenüber der fachlich sehr kompetenten Verwaltung. Fünftens agiert die Mehrheit dieses Hauses populistisch, teilweise wider die Logik und manchmal nicht gerade stadtfreundlich. Die zunehmende Detailversessenheit der Legislative lähmt das Handeln der Exekutive, deshalb sehe ich sechstens eine latent bestehende Gefahr einer Zunahme politischen Verdrusses in der Bevölkerung. Schauen Sie sich die Wahlbeteiligung an, diskutieren Sie mit den Leuten zum Königsacker: Es versteht kein Mensch mehr. Wer sich mit den Anwohnern im Bannholzgraben II unterhalten hat: auch das versteht kein Mensch. Ich sehe ferner ein großes Schadenspotential für das Ansehen der Stadt und der Politik insgesamt: „Worüber streiten die denn jetzt schon wieder?“. Und ich befürchte eine zunehmende und billigende Inkaufnahme stadt- oder gemeinwohlschädigender Konsequenzen. Beispiele aus dem Bereich Finanzen, Rathaus, Nordweststadt II oder Bannholzgraben II habe ich genannt. All das muss man sich vorwerfen, dazu war eine Mehrheit dieses Hauses aus politstrategischen oder persönliche Gründen mit dem Ziel der Nichtwiederwahl meiner Person als Erster Stadtrat bereit, eigene Wertmaßstäbe zur Seite zu legen und dafür anderes in Kauf zu nehmen.

Ich entziehe deshalb mit meiner Entscheidung, mich nicht mehr für eine weitere zweite Amtszeit als Erster Stadtrat zu bemühen, diesem wahnwitzigen politischen Verhalten den Nährboden, damit auch Sie von der CDU, UBV, FDP und WGV wieder anfangen können, aus rein sachlichen Erwägungen heraus das wie auch immer von Ihnen definierte Gemeinwohl und das Wohl der Stadt und der Bürgerinnen und Bürger in den Vorder-

*grund Ihrer Entscheidungen zu rücken und die Entscheidungen nicht mehr mit Ihrem Verdruss an meiner Person verknüpfen. Ich nehme hier und heute den Druck vom Kessel und ich hoffe, und eigentlich fordere ich Sie alle auf, sich wieder auf Ihre eigentlichen Positionen zu begeben und im Dienst und Interesse der Bürgerinnen und Bürger tätig zu werden, Entscheidungen, Planungen und Prozesse sachlich anzugehen, anstelle sich vor den Karren Einzelner spannen zu lassen. Herausforderungen hat diese Stadt wahrlich genug. Verbannen Sie politischen Kleinkrieg und kindische Rechthaberei aus Ihrem Portfolio. Anfangen können Sie dabei vielleicht in der Dezember-Sitzung, in der die Debatte zum Haushaltsplan ansteht. Sie brauchen nicht mehr, wie in den vergangenen Jahren, ohne Ende Änderungs-, Ergänzungs- oder Kürzungsanträge vorlegen, um es dem Ersten Stadtrat zu erschweren. Denn täten Sie das, würden Sie damit einen Falschen treffen. Mich treffen Sie damit nicht.*

*Und zum Abschluss habe ich insgesamt die Hoffnung, dass alle, auch diejenigen, die ich besonders angesprochen habe, alle Überlegungen und Aktionen der nächsten Wochen und Monate rund um die Wahl des Ersten Stadtrates auf einer niveaувollen, respektvollen und sachorientierten Ebene abwickeln werden.*

- - -

### **TAGESORDNUNG:**

1. Investitionsprogramm 2018-2022  
Haushaltsplan 2019
2. Erhöhung der Hundesteuer
3. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen
- (neu) 4. Anfrage der CDU-Fraktion:  
Ausgabereiste Haushalt 2018
- (neu) 5. Antrag der CDU-Fraktion:  
Beschlüsse umgehend umsetzen / Rückbaumaßnahmen am Königsacker, hier: Beschluss vom März 2018
- (neu) 6. Antrag der CDU-Fraktion:  
Einsetzung des Haupt- und Finanzausschusses als Wahlvorbereitungsausschuss gemäß § 42 HGO
- (neu) 7. Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Mandatsträger

### **1. Investitionsprogramm 2018-2022** **Haushaltsplan 2019**

**Bezug:** Vorlage des Kämmereiamtes vom 11.10.2018

Bürgermeister Baaß brachte den Haushalt 2019 sowie das Investitionsprogramm 2018 - 2022 mit seiner Haushaltsrede in die Beratung ein:

*„Sehr geehrte Damen und Herren, das Wichtigste beim Blick auf die Finanzlage der Stadt ist zunächst einmal der positive Abschluss des noch aktuellen Jahres 2018. Mein unbedingtes Ziel ist es im Jahresabschluss und nicht nur im Plan ein positives Ergebnis zu erzielen, damit dann dreimal hintereinander ein positiver Jahresabschluss die Garantie dafür bietet, im nächsten Jahr aus dem "Schutzschirm" entlassen zu werden.*

*Wie steht es um die Zielerreichung?*

*Das geplante positive Ergebnis wird sich zwar vermutlich verringern, aber mit 900.000 € Plus immer noch ausreichend sein, um das Ziel zu erreichen. Geringere*

Gewerbesteuereinnahmen können durch geringere Aufwendungen beim Personal und an weiteren Stellen ausgeglichen werden.

Auf dieser Grundlage und mit der Bestätigung der Rechnungsprüfer können wir im Verlaufe des Jahres 2019 beim Land Hessen die Entlassung aus dem "Schutzschirm" beantragen. Konkret bedeutet dies, dass die finanzielle Kommunalaufsicht vom Regierungspräsidium wieder zum Landkreis zurückgeht, was für uns deutlich „kürzere Wege“ bedeutet.

Entlassung aus dem „Schutzschirm“ bedeutet nicht "alles wieder wie früher". Nein, das "früher" wird es nie mehr geben!

Denn für alle Städte und Gemeinden in Hessen, ganz gleich ob Frankfurt oder Oberzent, ganz gleich, ob früher mit oder ohne Schutzschirm, gilt ab 1. Januar 2019, dass vielerlei Regelungen deutlich verschärft worden sind, wir müssen diese einhalten, die Aufsicht -ganz gleich, ob beim Landkreis oder beim Regierungspräsidium angesiedelt- muss dies kontrollieren:

Ab 1. Januar müssen beide Teile des Haushaltes ausgeglichen sein, nicht mehr nur der Ergebnishaushalt.

Es gibt ein Überschuldungsverbot, die Verbindlichkeiten müssen geringer sein als die Summe aus Eigenkapital und Vermögen.

Es ist eine Liquiditätsreserve vorzuhalten. Zusätzlich ist eine Ergebnisrücklage aufzubauen.

Auf dieser ab 1. Januar wirksamen Basis haben wir den Haushaltsentwurf für 2019 aufgestellt, der Magistrat hat diesen mit Beschluss vom Dienstag dieser Woche an Sie weitergeleitet.

Was sind die Eckdaten?

Wir rechnen in 2019 mit Erträgen in Höhe von 78, 6 Mill. €, mit Aufwendungen in Höhe von 77, 4 Mill. €, so dass sich daraus ein Überschuss in Höhe von 1,2 Mill. € ergibt.

Gleichzeitig rechnen wir auch mit einem kleinen Finanzmittelüberschuss in Höhe von 69.000 €.

Mit einem Zuschussbedarf von geplant 9,1 Mill. € ist auch im Jahr 2019 der Bereich Kindertagesstätten das größte Einzelbudget. Das weiter im Umfang steigende Betreuungsangebot (sowohl zeitlich pro Tag als auch bezogen auf die gesamte Platzzahl) schlägt finanziell mit Mehrausgaben zu Buche. Der Zuschuss steigt absehbar von 8,1 Mill. € auf 9,1 Mill. €. Darin sind u.a. die Mehrausgaben für die neue Kita an der Walter-Gropius-Allee in Höhe von 466.000 € enthalten. Die neue Kita hat am 5. November ihren Betrieb aufgenommen.

Wir haben in Viernheim dann im neuen Jahr 1135 Kita-Plätze und 243 Krippenplätze.

Diese Anzahl ist aber noch nicht das „Ende der Fahnenstange“, wie bereits vor längerem angekündigt werden wir eine weitere Kindertagesstätte brauchen.

Auch im Bereich der Grundschulbetreuung steigen die Ausgaben, näheres können Sie den Erläuterungen im Haushaltsplan entnehmen. Die Anzahl der Plätze ist auch hier gestiegen:

521 Plätze in der Grundschulbetreuung + 115 Hortplätze.

Um es auf den Punkt zu bringen:



*Von Montag bis Freitag sind in Viernheim täglich 2014 Kinder in einem Betreuungsangebot. Dass sich diese immense Zahl auch in Form von hohen Zuschüssen im Haushalt 2019 abbildet, ist sonnenklar.*

*Mit einer hohen Einzelausgabe vertreten ist im Plan wiederum die Feuerwehr. Um den Verpflichtungen der Stadt im Bereich Sicherheit weiterhin gerecht zu werden, ist der Ankauf einer neuen Drehleiter nötig: geplante Kosten 835.000 €.*

*Der Planungsausschuss Rathaus wird sich in seiner kommenden Sitzung mit dem aktuellen Stand der Planung zur Sanierung des Rathauses beschäftigen und eine Entscheidung zur Beauftragung von Fachingenieuren treffen können. Die für die weitere Planung erforderlichen Mittel in Höhe von 355.000 € sind im Haushaltsentwurf enthalten.*

*Ebenso weitere Ausgaben für die Bauleitplanung, die bereits sehr in die Zukunft weist oder nötige Grundlagen schafft: Für eine mögliche Bebauung Nordweststadt II 25.000 €, für die Erweiterung Bannholzgraben 15.000 €, für die Erneuerung des Flächennutzungsplanes 40.000 € und für die Überarbeitung des Gesamtbereiches westlich der Umgehungsstraße West (Sport- und Erholungsgebiete) 55.000 €.*

*Der Haushaltsplan enthält keine Veränderungen bei Grund- und Gewerbesteuer, auch nicht bei der Stadtentwässerung. Und für die Müllgebühren ist die Stadt erstmalig nicht mehr zuständig.*

*Wozu dient das alles? Wozu dient die Ausgabe von 77 Millionen € im Jahr 2019?*

*Es dient ganz banal dazu, dass 34.000 Menschen in Viernheim gut leben können, hervorragende Lebensverhältnisse vorfinden und wir für viele weitere Einpendler auch ein guter Arbeitsort sind.*

*Viernheim ist hochattraktiv, gerade wegen seiner Kompaktheit, alles ist auf kurzem Wege leicht erreichbar, die „Stadt der kurzen Wege“.*

*Die Industrie- und Handelskammer hat dies gerade jüngst mit ihrem Viernheim verliehenen Prädikat „Ausgezeichneter Wohnort“ bestätigt: "Viernheim erhält mit der Auszeichnung einen Beleg für seinen hohen Qualitätsstandard", so brachte es die IHK bei der Urkundenübergabe im HUFÄ zum Ausdruck. Das Prädikat ist ein gutes Zeugnis für unsere Stadt, es würdigt die vorhandene Innovationskraft, wie sie z.B. auch bei „Vermiete doch an die Stadt“ oder bei „PfiVV“ zum Ausdruck kommt, es anerkennt das Riesengebot an sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen. Und hat auch im Auge, dass Viernheim ein idealer Standort für Industrie und Gewerbe ist.*

*Ihnen in den kommenden Sitzungen nun eine interessante und gute Beratung dieses Haushaltsplanes für 2019 und in Richtung Kämmerei meinerseits ein Dankeschön für die Erstellung des Planes.“*

**Auszug:** Kämmereiamt

## **2. Erhöhung der Hundesteuer**

**Bezug:** Vorlage des Kämmereiamtes vom 26.10.2018

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

**Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch** berichtete, dass es eine lebhafte Diskussion gegeben habe. Mehrheitlich sei der Vorschlag des Magistrats abgelehnt worden.

**Stv. Kammer** begründete anschließend den vorliegenden Änderungsantrag der FDP-Fraktion. Die FDP-Fraktion vertraue der Verwaltung und deren Vorschlag. Für die Erhöhung durch den Magistrat gebe es keinen realistischen Grund. Grundsätzlich sei man zwar gegen Bagatellsteuern, aber die Einnahmen seien im Haushalt eingeplant. In einem zweiten Schritt wolle man aber prüfen, ob diese Steuer überhaupt notwendig sei. Eine Idee sei es z.B., die Einnahmen durch die Steuer auf den Zuschussbedarf des Tierheims zu reduzieren.

**Stv. Atris** kritisierte, dass die Satzung seit 1995 nicht überarbeitet wurde. Die prozentuale Erhöhung sei zwar eklatant, in Summe seien es aber nur 1 – 2 € pro Monat mehr. Für die SPD sei es die zentrale Frage, ob die Steuer überhaupt notwendig sei. Man wolle die Steuer nicht erst erhöhen und dann prüfen, ob sie notwendig sei. Deshalb werde man eine Erhöhung ablehnen.

**Stv. Kruhmann** kündigte an, dass die CDU-Fraktion dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion folgen werde. Es sei ein Versäumnis der Verwaltung, die Satzung so lange nicht anzurühren. Die vorgeschlagene Erhöhung Sorge für Unverständnis. Er wunderte sich, dass bei den Schutzschirm-Diskussionen eine Anpassung nicht ins Auge gefasst wurde.

**Ehrenstv. Winkenbach** kündigte an, dass sich die Grünen nun dazu entschieden hätten, dem Antrag der FDP zu folgen. Man wolle Dampf aus der Diskussion nehmen und habe von Betroffenen vernommen, dass sie mit einer moderaten Erhöhung einverstanden seien. Man habe ursprünglich einen anderen Ansatz vertreten. Bei der Diskussion um die Erhöhung der Grundsteuer B sei man gegen die drastische Erhöhung gewesen. Aber man müsse die finanzielle Handlungsfreiheit der Stadt erhalten. Man könne nicht bzw. noch nicht auf Bagatellsteuern verzichten.

**Stv. Benz** sagte, dass die Stimmung emotional aufgeladen sei. Die UBV sei grundsätzlich gegen Steuererhöhungen, wenn dies machbar sei. Deshalb gebe es bei der Abstimmung auch keinen Fraktionszwang.

**Stve. Altinalan** sagte, dass der Vorschlag der Verwaltung eine 30 %ige Erhöhung vorgesehen habe. Der Magistrat habe dann um weitere 35 % erhöht. Sie wunderte sich, dass nun fast alle Parteien gegen die Erhöhung seien, obwohl deren Vertreter dies im Magistrat beschlossen hatten.

Es werde das Gefühl vermittelt, dass die Mehrheit der Parteien kein Interesse an den Belangen der Bürger habe. Hundebesitzer finden die Hundesteuer meist ungerecht. Auch eine 30%ige Erhöhung sei unakzeptabel. Man werde im kommenden Jahr eine Abschaffung der Steuer beantragen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses habe der FDP-Vertreter geäußert, dass es „Wunschdenken“ sei, 1% der Summe an das Tierheim abzugeben.

Sie danke den Bürgerinnen und Bürgern, die sich gegen diese Ungerechtigkeit wehren.

**Stv. Ergler** sagte, dass er es in 20 Jahren als Stadtverordneter noch nicht erlebt habe, dass solche Behauptungen aufgestellt werden, um Bürgern zu imponieren. Die Behauptung, die Mehrheit der Parteien habe kein Interesse an den Belangen der Bürger, sei falsch. Auch die vermeintliche Aussage des FDP-Vertreters sei falsch wiedergegeben.

**Stv. Bastian Kempf** sagte, dass man in jeder Wortmeldung heute hören konnte, dass die Belange der Bürger den Stadtverordneten wichtig seien.

**Bürgermeister Baaß** stellte klar, dass es ein ganz normaler Vorgang im gut funktionierenden System der kommunalen Selbstverwaltung (Stadtverwaltung – Magistrat – Stadtverordneten-Versammlung) sei, dass die Verwaltung einen Vorschlag unterbrei-

te, dem der Magistrat dann zustimmen, den er ablehnen oder den er auch abändern könne. Den Stadtverordneten stehe es dann ebenfalls frei, wie sie sich entscheiden.

**Beschluss:**

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Viernheim zum 01.01.2019 mit folgenden Änderungen:

§ 5 Absatz 1 hat nun folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich 48,00 Euro.

In § 5 Absatz 3 wird der Betrag „300,00 Euro“ durch „360,00 Euro“ ersetzt.

**Abstimmung:** 25 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 40 Stadtverordnete anwesend)

**Beschluss:**

Es erfolgt künftig eine regelmäßige Anpassung der Steuersätze. Spätestens nach jeweils fünf Jahren werden die Steuersätze durch die Stadtverwaltung geprüft und eine mögliche Erhöhung den Stadtverordneten zur Abstimmung vorgelegt.

**Abstimmung:** Einstimmig, 2 Enthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 40 Stadtverordnete anwesend)

**Beschluss:**

Die Stadtverwaltung legt spätestens bis zur Sommerpause 2019 den Stadtverordneten eine Berechnung des Gesamtaufwandes für die Erhebung und Eintreibung der Hundesteuer vor.

**Abstimmung:** 39 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 40 Stadtverordnete anwesend)

**Auszug:** Kämmereiamt

### **3. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen**

**Bezug:** Vorlage des Kämmereiamtes vom 24.10.2018

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

**Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch** berichtete, dass der Ausschuss einstimmig zugestimmt habe.

**Beschluss:**

Die Stadtverordneten-Versammlung stimmt der unbefristeten Niederschlagung diverser städtischer Forderungen in Höhe von 53.812,42 € zu.

**Abstimmung:** Einstimmig, 0 Enthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 40 Stadtverordnete anwesend)

**Auszug:** Kämmereiamt

### **(neu) 4. Anfrage der CDU-Fraktion: Ausgabereiste Haushalt 2018**

**Bezug:** Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.10.2018

1. Bitte listen Sie diejenigen Haushaltsstellen auf, die für die Umsetzung der im März 2018 beschlossenen Umbaumaßnahmen am Königsacker in Höhe der Apotheke grundsätzlich zur Verfügung stehen bzw. die durch entsprechende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung hierfür genutzt werden könnten.

2. Welche Restmittel standen unter diesen Haushaltsstellen jeweils zum 30.06. und 30.09. noch zur Verfügung?

**1. Stadtrat Bolze** beantwortete die Fragen wie folgt:

Alle Aufgabenstellungen der Stadt Viernheim werden im Rahmen der haushalterischen Finanzausstattung in sogenannten Produkten zusammengefasst.

Der Produktplan des Haushaltsplanes 2018 weist

im Teilhaushalt 12 :

den gleichnamigen und relevanten

Produktbereich 12 : Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

und dort das Produkt

12.5410.01: Unterhaltung Straßen, Wege und Plätze

aus.

Wie Sie am einfachsten dem Vorbericht auf Seite V 28 entnehmen können, stehen im Produkt 12.5410.01 beim dazugehörigen

Sachkonto 6165001 (Unterhaltung Straßen, Wege und Plätze)

-Haushaltsstelle -

im Haushalts-Jahr 2018 zur Verfügung: 650.000 €

Stand der verausgabten Mittel

auf dem Sachkonto 616500	zum 30.06.18	319.117 €
--------------------------	--------------	-----------

zuzüglich gebundene Mittel	Stand 30.06.18	110.000 €
----------------------------	----------------	-----------

verbleiben

(vermeintlich) verfügbare Mittel	zum 30.06.18	220.883 €
----------------------------------	--------------	-----------

Stand der verausgabten Mittel

auf dem Sachkonto 616500	zum 30.09.18	345.881 €
--------------------------	--------------	-----------

zuzüglich gebundene Mittel	Stand 30.09.18	422.000 €
----------------------------	----------------	-----------

verbleiben

(vermeintlich) verfügbare Mittel	zum 30.09.18	0 €
----------------------------------	--------------	-----

denn wenn Sie mitgerechnet haben

ist das Sachkonto 616500	zum 30.09.18	
--------------------------	--------------	--

bei verausgabten und gebundenen Mittel i.H.v.		767.881 €
---	--	-----------

mit 117.881 € über seinem eigentlichen Ansatz von 650.000 € belastet.

Die Deckung dieser 117.881 € starken Überbeanspruchung des Sachkontos 616500 erfolgt über das Budget des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung.

Gemäß §§ 4, 18, 19 und 20 GemHVO wurden auch im Haushaltsjahr 2018 alle Erträge und Aufwendungen, die von einem Verantwortungsbereich bewirtschaftet werden in sogenannten Budgetkreisen zusammengefasst.

Innerhalb eines Budgetkreises dürfen Mehrerträge für Mehraufwendungen des Budgetkreises verwendet werden.

Gleichzeitig sind die veranschlagten Aufwendungen innerhalb eines Budgetkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Der Budgetkreis / Budgetring BR 09.5110.01 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung umfasst:

auf der Ertragsseite 3 Produkte mit 10 Sachkonten und einer geplanten Einnahme i.H.v.		153.400 €
und bei den Aufwendungen 5 Produkte mit 26 Sachkonten und einem geplanten Haushaltsansatz i.H.v.		2.195.820 €

Stand der verausgabten Mittel

im Budgetring 09.5110.01	zum 30.06.18	970.323 €
zuzüglich gebundene Mittel	Stand 30.06.18	713.224 €
verbleiben		
(vermeintlich) verfügbare Mittel	zum 30.06.18	512.273 €

Stand der verausgabten Mittel

im Budgetring 09.5110.01	zum 30.09.18	1.237.294 €
zuzüglich gebundene Mittel	Stand 30.09.18	776.914 €
verbleiben		
(vermeintlich) verfügbare Mittel	zum 30.09.18	183.612 €

**Stv. Ergler** fragte, ob die verfügbaren Mittel in Höhe von 183.612 € fest verplant seien.

**1. Stadtrat Bolze** antwortete, dass zum 08.11.2018 113.482 € verfügbar seien. Die Budgetringe seien untereinander ebenfalls für deckungsfähig erklärt worden. Angesichts der Haushaltssituation sei die Realisierung der Maßnahme in diesem Jahr nicht machbar.

**Auszug:** ASU, Kämmereiamt

**(neu) 5. Antrag der CDU-Fraktion:  
Beschlüsse umgehend umsetzen / Rückbaumaßnahmen am Königsacker, hier: Beschluss vom März 2018**

**Bezug:** Antrag der CDU-Fraktion vom 29.10.2018

Auf o.a. Antrag wird verwiesen.

**Stv. Kruhmann** sagte, dass man mit dem Antrag festhalten wolle, dass Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung - falls möglich - sofort umzusetzen seien. Nach dem Beschluss im März sei zunächst nichts passiert – auf Nachfrage sei dann das Argument gewesen, dass der SVD ausgelastet sei. Danach sei wieder nichts passiert. Dann sei in der letzten Sitzung das Haushalts-Argument auf den Tisch gekommen und die Behauptung, dass die Stadtverordneten-Versammlung nicht beschlossen habe, wann es umzusetzen sei.

Grundsätzlich sei man der Auffassung, dass Beschlüsse so bald als möglich umzusetzen seien oder unaufgefordert über Verzögerungen informiert werde.

**Stv. Zöller-Helbig** begann im Anschluss mit einer Stellungnahme. **Stv.-Vorsteher Schübeler** bat daraufhin, sich an das Thema des Antrages zu halten. Es gehe nicht um den Beschluss an sich – darüber sei bereits mehrfach diskutiert und auch entschieden worden - sondern um die zeitliche Umsetzung dessen.

**Ehrenstv. Winkenbach** sagte, dass es ein einmaliger Vorgang sei, dass eine Stadtverordnete in ihrer Wortäußerung gehindert werde. Tenor der Grünen sei es, dass es keinen Grund gebe, sich hier besonders zu beeilen, denn ein Antrag der Grünen sei beschlossen worden, die Verkehrssituation vor Ort zu überprüfen. Hier warte man noch auf Vorlage der Verwaltung.

**Stv. Kruhmann** sagte, dass es der Politik insgesamt schade, wenn immer wieder über Themen gesprochen, aber nichts umgesetzt werde.

**Stv. Bastian Kempf** erinnerte daran, dass sowohl er selbst als auch UBV-Fraktionsvorsitzender Benz klar gemacht hatten, dass man dem Grünen-Antrag zwar zustimme, diese Stelle aber explizit ausgenommen werde.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung konkretisiert auf ausdrücklichen Wunsch des Herrn Ersten Stadtrats ihren Beschluss vom März 2018 und fordert den Magistrat auf, den Beschluss unmittelbar umzusetzen.

**Abstimmung:** 25 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 11 Stimmenthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 40 Stadtverordnete anwesend)

**Auszug:** ASU

### **(neu) 6. Antrag der CDU-Fraktion:**

#### **Einsetzung des Haupt- und Finanzausschusses als Wahlvorbereitungsausschuss gemäß § 42 HGO**

**Bezug:** Antrag der CDU-Fraktion vom 29.10.2018

Auf o.a. Antrag wird verwiesen.

**Stv. Kruhmann** sagte, dass mit diesem Antrag der notwendige Prozess für eine Neuwahl eingeleitet werde. Man habe bereits vor der Kommunalwahl angekündigt, dass man eine Neuwahl anstrebe, da es inhaltliche Unterschiede gebe und man mit der Art und Weise der Umsetzung der Beschlüsse nicht einverstanden sei. Der Haupt- und Finanzausschuss soll mit dieser Aufgabe betraut werden.

#### **Beschluss:**

Hinsichtlich der in 2019 anstehenden Wahl des/der hauptamtlichen Ersten Stadtrats /Ersten Stadträtin überträgt die Viernheimer Stadtverordnetenversammlung die Auf-

gaben des Wahlvorbereitungsausschusses (§ 42 HGO) dem Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung).

**Abstimmung:** Einstimmig, 0 Enthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 40 Stadtverordnete anwesend)

**Auszug:** Hauptamt

*Stv. Ergler und Stadtrat Brinkmann verließen zu diesem TOP den Sitzungssaal*

## **(neu) 7. Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Mandatsträger**

**Bezug:** Vorlage des Hauptamtes vom 28.09.2018

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

**Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch** berichtete, dass der Ausschuss einstimmig zugestimmt habe.

### **Beschluss:**

Es werden folgende Ehrenbezeichnungen verliehen:

Brinkmann, Gerd	Ehrenstadtrat
Ergler, Volker	Ehrenstadtverordneter

**Abstimmung:** Einstimmig, 0 Enthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 39 Stadtverordnete anwesend)

**Auszug:** Hauptamt

## **ENDE DER SITZUNG: 21:00 Uhr**

Im Anschluss wurden zunächst die Landesehrenbriefe durch Landrat Engelhardt an Christoph Winkler, Tobias Weiße, Klaudia Forg, Jenny Dieter, Bastian Kempf und Richard Werle übergeben. Er würdigte die Verdienste der einzelnen zu Ehrenenden und sprach ihnen seine Glückwünsche und seinen Dank für das gezeigte Engagement aus. Die Ehrennadeln wurden den Geehrten von Stv.-Vorsteher Schübeler und Bürgermeister Baaß angesteckt.

Danach würdigte Stv.-Vorsteher Schübeler die Verdienste von Gerd Brinkmann und Volker Ergler und übergab ihnen die Ernennungsurkunden zum Ehrenstadtrat bzw. Ehrenstadtverordneten.

Anschließend übergaben Bürgermeister Baaß und Stv.-Vorsteher Schübeler Präsente der Stadt und luden zu einem Sektempfang ein.

### **DER STV.-VORSTEHER:**

gez.: S c h ü b e l e r

**Norbert Schübeler**

### **DER SCHRIFTFÜHRER:**

gez.: H a a s

**Philipp Haas**

**F.d.R.d.A.**

**Amtmann**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Investitionsprogramm 2018-2022  
Haushaltsplan 2019
2. Erhöhung der Hundesteuer
3. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen
- (neu) 4. Anfrage der CDU-Fraktion:  
Ausgabereiste Haushalt 2018
- (neu) 5. Antrag der CDU-Fraktion:  
Beschlüsse umgehend umsetzen / Rückbaumaßnahmen am Königsacker, hier: Beschluss vom März 2018
- (neu) 6. Antrag der CDU-Fraktion:  
Einsetzung des Haupt- und Finanzausschusses als Wahlvorbereitungsausschuss gemäß § 42 HGO
- (neu) 7. Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Mandatsträger



**TOP:** \_\_\_\_\_

Viernheim, den 11.10.2018

**Federführendes Amt**

20 Kämmereiamt

<b>Aktenzeichen:</b>	901-120
<b>Diktatzeichen:</b>	Bö
<b>Drucksache:</b>	IV-78-2018/XVIII
<b>Anlagen:</b>	
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	09.11.2018	

## **Informationsvorlage**

### **Investitionsprogramm 2018-2022 Haushaltsplan 2019**

#### **Mitteilung/Information**

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 sowie das Investitionsprogramm 2018-2022, welches Sie ab Seite 396 im Haushaltsplan vorfinden, wird von Herrn Bürgermeister Baaß in der Sitzung eingebracht und den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung ausgehändigt.

**TOP:**

Viernheim, den 26.10.2018

**Federführendes Amt**

20 Kämmereiamt

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	Ro/Fi
<b>Drucksache:</b>	VL-130-2018/XVIII
<b>Anlagen:</b>	2
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	09.11.2018	

## **Beschlussvorlage**

### **Erhöhung der Hundesteuer**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Viernheim zum 01.01.2019 und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung ebenso zu beschließen. Es erfolgt künftig eine regelmäßige Anpassung der Steuersätze.

#### **Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Die letzte Anpassung der Hundesteuer erfolgte zum 01.01.1995. Der Betrag wurde zu diesem Zeitpunkt von 60 DM auf 72 DM/36,72 € pro Jahr erhöht. Mittlerweile liegt die Hundesteuer mit 36,72 € deutlich unter dem Niveau der umliegenden Städte.

Stadt	Ersthund/ Jahr	Zweithund/ Jahr	Für jeden weiteren Hund/ Jahr	Listenhund/ Jahr
Viernheim	36,72 €	36,72 €	36,72 €	300,00 €
Bensheim	84,00 €	96,00 €	102,00 €	500,00 €
Heppenheim	96,00 €	120,00 €	120,00 €	480,00 €
Lampertheim	72,00 €	96,00 €	132,00 €	552,00 €

Insgesamt sind rund 2.000 Hunde und zusätzlich 30 sogenannte Listenhunde (Kampfhunde) in Viernheim gemeldet. Im Haushaltsplan 2018 sind 78.000 € als Einnahme veranschlagt.

Da mit dem Jahr 2019 neue Hundesteuermarken ausgegeben und damit folglich alle Steuerzahler angeschrieben werden, bietet es sich an, zu diesem Zeitpunkt auch eine Veränderung bei der Steuerhöhe vorzunehmen und mitzuteilen.

Von der Verwaltung wurde dem Magistrat vorgeschlagen, den monatlichen Betrag von bisher 3,06 € auf 4,00 € anzuheben. Daraus hätte sich ein neuer Jahresbetrag in Höhe von 48,00 € ergeben.

Bei den Listenhunden schlug die Verwaltung eine Erhöhung von 25,00 € auf 30,00 € im Monat vor, daraus hätte sich dann ein Jahresbetrag von 360,00 € ergeben.

Insgesamt hätte sich bei einer Anhebung der Steuersätze auf diesem Niveau der Haushaltsansatz um rund 31.000,00 € auf 109.000,00 € erhöht. Im Beschluss sollte zudem festgelegt werden, dass künftig eine regelmäßige Anpassung der Steuersätze erfolgt.

Der Magistrat hat sich am 15.10.2018 mit dem Verwaltungsvorschlag beschäftigt und schlägt vor, die Hundesteuer wie folgt anzuheben:

	Ersthund		Zweihund		weitere Hunde		Listenhund	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
<b>neuer Tarif</b>	<b>5,00 €</b>	<b>60,00 €</b>	<b>7,50 €</b>	<b>90,00 €</b>	<b>10,00 €</b>	<b>120,00 €</b>	<b>40,00 €</b>	<b>480,00 €</b>
alter Tarif	3,06 €	36,72 €	3,06 €	36,72 €	3,06 €	36,72 €	25,00 €	300,00 €
Erhöhung um	1,94 €	23,28 €	4,44 €	53,28 €	6,94 €	83,28 €	15,00 €	180,00 €

Demnach hätte ein Hundehalter

mit einem Hund                    23,28 €,  
mit zwei Hunden                    76,56 € und  
mit drei Hunden                    159,84 €

jährlich **mehr** zu zahlen.

Insgesamt würde sich bei einer Anhebung der Steuersätze auf diesem Niveau der Haushaltsansatz um rund 66.000,00 € auf 144.000,00 € erhöhen.

Wunsch des Magistrats war zudem eine Prüfung ob für ältere, bedürftige Mitbürger (ab 65 Jahren) eine „Sozialklausel“ eingeführt werden kann, um die Steuererhöhung abzumildern. Nach Rücksprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) wirkt jedoch die Einschränkung einer Sozialklausel auf eine bestimmte Altersgruppe diskriminierend und rät uns deshalb eingehend davon ab.

Beim Vergleich der Mustersatzung des HSGB mit unserer derzeitigen Satzung, haben sich noch einige inhaltliche Änderungen ergeben, die im Rahmen einer Erhöhung eingearbeitet werden sollten.

Dies betrifft die Regelung zur erwerbsmäßigen Haltung von Hunden sowie zur Ermäßigung von Rettungshunden, was bisher nicht in der Satzung enthalten war. Weiterhin wur-

den im Rahmen des Datenschutzes und der Steueraufsicht die neuen §§ 12 und 13 aufgenommen.

Außerdem soll die Zahlungsweise auf halbjährlichen Turnus umgestellt werden (Fälligkeitstermine: 15.02. und 15.08. anstatt 15.02. und 15.11.). Die bisherigen Fälligkeitstermine haben oftmals zur Verwirrung bei den Zahlungspflichtigen geführt.

Das Weitere ist dem Entwurf der Änderungssatzung sowie der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss/Wirtschaftsförderung wird sich am 08.11.2018 mit der Angelegenheit beschäftigen. Das Beratungsergebnis wird in der Sitzung mitgeteilt.

**3. Satzung  
zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Viernheim**

Aufgrund der §§ 5, 7, 50, 51 Ziffer 6 und 93f der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S 142), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am                    folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11. Dezember 1998 beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 5 Abs.1 hat nun folgenden Wortlaut:

(1) *Die Steuer beträgt jährlich*

<i>für den Ersthund</i>	<i>60,00 Euro</i>
<i>für den Zweithund</i>	<i>90,00 Euro</i>
<i>für den dritten und jeden weiteren Hund</i>	<i>120,00 Euro</i>

2. In § 5 Abs.3 wird der Betrag „300,00 €“ durch „480,00 €“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 hat nun folgenden Wortlaut:

(2) *Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für*

1. *Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,*
2. *Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung*
  - a) *von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,*
  - b) *von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.*
3. a) *Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,*
  - b) *Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem Viernheimer Tierheim erworben wurden, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Erwerb des Hundes.*

4. § 7 hat nun folgenden Wortlaut:

*„§ 7  
Steuerermäßigung*

*Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für*

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.*
- b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben;  
die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.*

5. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „November“ durch „August“ ersetzt.

6. Als § 12 wird neu eingefügt:

*„§ 12  
Datenschutz*

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Stadt Viernheim -Steueramt- zulässig:*

*Personenbezogene Daten werden erhoben über  
Name, Vorname(n),  
Anschrift,  
Geburtsdatum,  
Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug  
Bankverbindung  
Anzahl der gehaltenen Hunde  
Hunderasse der gehaltenen Hunde*

*durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw.  
Übermittlung von  
Polizeidienststellen,  
Strafverfolgungsbehörden,  
Ordnungsämtern,*

Sozialämtern,  
Einwohnermeldeämtern,  
Gemeindekassen,  
Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,  
Tierschutzvereinen,  
Bundeszentralregister,  
allgemeinen Anzeigern,  
Grundstückseigentümern,  
anderen Behörden.

- (2) *Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.“*

7. Als § 13 wird neu eingefügt:

*„§ 13  
Steueraufsicht*

- (1) *Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.*
- (2) *Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.*
- (3) *Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.“*

8. Der bisherige § 12 erhält neu die Bezeichnung § 14.

9. Der bisherige § 13 erhält neu die Bezeichnung § 15.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung ändert die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer zum 01.01.2011.

Viernheim, den  
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Bürgermeister

### **Alte Satzung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim am 11.12.1998 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Viernheim**

##### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

##### **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.  
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

### **Neue Satzung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim am 11.12.1998 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Viernheim**

##### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

##### **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.  
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.



- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

**§ 3**  
**Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

**§ 4**  
**Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

**§ 3**  
**Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

**§ 4**  
**Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

**§ 5  
Steuersatz**

- (1) Die Steuer wird für jeden Hund einheitlich auf 36,72 € jährlich festgesetzt.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 300,00 €.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
  1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
  3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie

**§ 5  
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den Ersthund	60,00 Euro
für den Zweithund	90,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **480,00 €**.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
  1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
  3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie

Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka und
9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Viernheim als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka und
9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Viernheim als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

## § 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
- a) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
  - b) Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
  - c) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
  - d) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem Viernheimer Tierheim erworben wurden, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Erwerb des Hundes.

## § 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
  2. **Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung**
    - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
    - b) **von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet**

**§ 7**  
**Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.

**haben.**

3. a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
- b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem Viernheimer Tierheim erworben wurden, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Erwerb des Hundes.

**§ 7**  
**Steuerermäßigung**

**Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für**

- a) **Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.**
- b) **Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn**

**§ 8**  
**Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
  2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen.

**glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende  
Vereinigung über hinreichende Sachkunde und  
Zuverlässigkeit für die Durchführung der  
Leistungsprüfung verfügt.**

**§ 8**  
**Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
  2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen.

**§ 9**  
**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Der Festsetzungsbescheid für die Hundesteuer gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat solange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen zum 15. Februar und zum 15. November fällig.  
Auf Antrag kann die Steuer zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig werden.

**§ 10**  
**Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

**§ 9**  
**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Der Festsetzungsbescheid für die Hundesteuer gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat solange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen zum 15. Februar und zum **15. August** fällig.  
Auf Antrag kann die Steuer zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig werden.

**§ 10**  
**Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

**§ 11  
Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt gibt alle zwei Jahre neue Hundesteuermarken aus.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

**§ 11  
Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt gibt alle zwei Jahre neue Hundesteuermarken aus.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust



geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Stadt Viernheim - Steueramt- zulässig:**

**Personenbezogene Daten werden erhoben über**

- Name, Vorname(n),**
- Anschrift,**
- Geburtsdatum,**
- Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug**
- Bankverbindung**
- Anzahl der gehaltenen Hunde**
- Hunderasse der gehaltenen Hunde.**

**durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von**

- Polizeidienststellen,**
- Strafverfolgungsbehörden,**
- Ordnungsämtern,**
- Sozialämtern,**
- Einwohnermeldeämtern,**
- Gemeindenkassen,**
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,**
- Tierschutzvereinen,**

- Bundeszentralregister,
- allgemeinen Anzeigern,
- Grundstückseigentümern,
- anderen Behörden.

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

### **§ 13 Steueraufsicht**

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

### **§ 12 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

### **§ 14 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.03.1957 in der Fassung vom 07.10.1994 außer Kraft.

Viernheim, den  
Der Magistrat der Stadt Viernheim  
Baaß, Bürgermeister

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.03.1957 in der Fassung vom 07.10.1994 außer Kraft.

Viernheim, den  
Der Magistrat der Stadt Viernheim,  
Bürgermeister



06.11.2018

Die FDP Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag:

Zur Beschlussvorlage „Erhöhung der Hundesteuer“

- a) Die Steuersätze in der Satzung werden nach Vorschlag der Stadtverwaltung geändert:

	Ersthund		Zweithund		Weitere Hunde		Listenhund	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Neuer Tarif	4,00 €	48 €	4,00 €	48 €	4,00 €	48 €	30 €	360 €
Alter Tarif	3,06 €	36,42 €	3,06 €	36,42 €	3,06 €	36,42 €	25 €	300 €
Erhöhung um	0,94 €	11,58 €	0,94 €	11,58 €	0,94 €	11,58 €	5,00 €	60,00 €

- b) Nach „Es erfolgt künftig eine regelmäßige Anpassung der Steuersätze.“ wird eingefügt: „Spätestens nach jeweils fünf Jahren werden die Steuersätze durch die Stadtverwaltung geprüft und eine mögliche Erhöhung den Stadtverordneten zur Abstimmung vorgelegt.“
- c) Die Stadtverwaltung legt spätestens bis zur Sommerpause 2019 den Stadtverordneten eine Berechnung des Gesamtaufwandes für die Erhebung und Eintreibung der Hundesteuer vor.

#### Begründung:

Die Freien Demokraten lehnen Bagatellsteuern grundsätzlich ab.

Dennoch nehmen wir zur Kenntnis, dass die Hundesteuer bereits im Haushalt für das Jahr 2019 eingeplant ist und nicht kurzfristig abgeschafft werden kann. Daher begrüßen wir den Vorschlag der Verwaltung, anhand des anfallenden Aufwandes eine moderate Erhöhung der Hundesteuer zu planen.

Die deutliche Erhöhung, die der Magistrat vorgesehen hat, wird weder sachlich begründet noch durch den anfallenden Aufwand gerechtfertigt. Dass eine Erhöhung viele Jahre lang versäumt wurde, ist kein Grund für eine so erhebliche kurzfristige Steigerung. Der Vergleich mit umliegenden Gemeinden ist ebenfalls kein Sachgrund

für die Höhe einer Steuer. Ebenfalls gibt es keinen Sachgrund, weitere Hunde einzelner Besitzer höher zu besteuern.

Um in Zukunft solche Entwicklungen zu vermeiden, sollen regelmäßige Überprüfungen der Höhe der Hundesteuer eingeführt werden.

Gleichzeitig muss bei Bagatellsteuern regelmäßig die Frage gestellt werden, ob der Aufwand den Ertrag überhaupt rechtfertigt. Daher soll die Stadtverwaltung in der ersten Hälfte des Jahre 2019 eine Berechnung des Aufwandes vorlegen. Dies soll die Möglichkeit bieten, die komplette Abschaffung der Steuer zu prüfen.

Wir bitten um Zustimmung zu diesem Antrag.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left, a horizontal line extending to the right, and a large loop at the end.

Bernhard Kammer  
Fraktionsvorsitzender

**TOP:**

Viernheim, den 25.10.2018

**Anfragende Fraktion:**

CDU-Fraktion

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen</b>	
<b>Drucksache:</b>	AF-4-2018/XVIII
<b>Anlagen:</b>	1
<b>Protokollauszüge an:</b>	ASU, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	09.11.2018	

## **Anfrage**

**Anfrage der CDU-Fraktion:  
Ausgabereiste Haushalt 2018**

**Bezug:**

1. Bitte listen Sie diejenigen Haushaltsstellen auf, die für die Umsetzung der im März 2018 beschlossenen Umbaumaßnahmen am Königsacker in Höhe der Apotheke grundsätzlich zur Verfügung stehen bzw. die durch entsprechende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung hierfür genutzt werden könnten.
2. Welche Restmittel standen unter diesen Haushaltsstellen jeweils zum 30.06. und 30.09. noch zur Verfügung?



CDU Viernheim · Weinheimer Str. 51 · 68519 Viernheim

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Norbert Schübeler  
Rathaus

STADTVERORDNETENFRAKTION  
DER FRAKTIONSvorsITZENDE

Viernheim, 25.10.2018

## **A N F R A G E**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bitte ich, die nachfolgende Anfrage zur Beantwortung in der Sitzung an den Magistrat weiterzuleiten.

### **Ausgabereste Haushalt 2018**

1. Bitte listen Sie diejenigen Haushaltsstellen auf, die für die Umsetzung der im März 2018 beschlossenen Umbaumaßnahmen am Königsacker in Höhe der Apotheke grundsätzlich zur Verfügung stehen bzw. die durch entsprechende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung hierfür genutzt werden könnten.
2. Welche Restmittel standen unter diesen Haushaltsstellen jeweils zum 30.06. und 30.09. noch zur Verfügung?

Vielen Dank vorab und  
Freundliche Grüße

Bastian Kempf  
Fraktionsvorsitzender



**TOP:**

Viernheim, den 29.10.2019

**Antragstellende Fraktion:**

CDU-Fraktion

<b>Drucksache:</b>	AT-15-2018/XVIII:
<b>Anlagen:</b>	1
<b>Protokollauszüge an:</b>	ASU

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	09.11.2018	

**Antrag****Antrag der CDU-Fraktion:****Beschlüsse umgehend umsetzen / Rückbaumaßnahmen am Königsacker, hier: Beschluss vom März 2018****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung konkretisiert auf ausdrücklichen Wunsch des Herrn Ersten Stadtrats ihren Beschluss vom März 2018 und fordert den Magistrat auf, den Beschluss unmittelbar umzusetzen.

**Antragsbegründung:**

Obwohl wir ausdrücklich der Auffassung sind, dass Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung selbstverständlich so bald als möglich umgesetzt werden oder die Gremien aufgefordert über Hindernisse in Kenntnis gesetzt werden müssen, wird dieser Beschluss hoffentlich keinen Zweifel mehr am Willen der Stadtverordnetenversammlung lassen und zu einer Umsetzung dieser demokratisch getroffenen Entscheidung führen.



**CDU** STADTVERBAND  
VIERNHEIM

CDU Viernheim · Weinheimer Str. 51 · 68519 Viernheim

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Norbert Schübeler  
Rathaus

STADTVERORDNETENFRAKTION  
DER FRAKTIONSvorsITZENDE

Viernheim, 29.10.2018

## **A N T R A G**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bitte ich, den nachfolgend formulierten Antrag zur Beratung und Beschlussfassung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschlüsse umgehend umsetzen / Rückbaumaßnahmen am Königsacker, hier: Beschluss vom März 2018

Die Stadtverordnetenversammlung konkretisiert auf ausdrücklichen Wunsch des Herrn Ersten Stadtrats ihren Beschluss vom März 2018 und fordert den Magistrat auf, den Beschluss unmittelbar umzusetzen.

Begründung:

Obwohl wir ausdrücklich der Auffassung sind, dass Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung selbstverständlich so bald als möglich umgesetzt werden oder die Gremien unaufgefordert über Hindernisse in Kenntnis gesetzt werden müssen, wird dieser Beschluss hoffentlich keinen Zweifel mehr am Willen der Stadtverordnetenversammlung lassen und zu einer Umsetzung dieser demokratisch getroffenen Entscheidung führen.

Vielen Dank vorab und  
Freundliche Grüße

Bastian Kempf  
Fraktionsvorsitzender

**TOP:**

Viernheim, den 29.10.2018

**Antragstellende Fraktion:**

CDU-Fraktion

<b>Drucksache:</b>	AT-14-2018/XVIII:
<b>Anlagen:</b>	1
<b>Protokollauszüge an:</b>	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	09.11.2018	

## **Antrag**

**Antrag der CDU-Fraktion:**

**Einsetzung des Haupt- und Finanzausschusses als Wahlvorbereitungsausschuss gemäß § 42 HGO**

**Beschluss:**

Hinsichtlich der in 2019 anstehenden Wahl des/der hauptamtlichen Ersten Stadtrats /Ersten Stadträtin überträgt die Viernheimer Stadtverordnetenversammlung die Aufgaben des Wahlvorbereitungsausschusses (§ 42 HGO) dem Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung).

**Antragsbegründung:**

§ 39 a Absatz 1 HGO sieht u.a. vor, dass die hauptamtlichen Beigeordneten von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

Zum/zur hauptamtlichen Beigeordneten kann gewählt werden, wer Deutsche/r im Sinne des Art 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger/-in ist und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Von Gesetzes wegen (§ 42 Abs. 2 HGO) ist die Wahl dieses/r durch einen „Ausschuss der Gemeindevertretung“ (sog. Wahlvorbereitungsausschuss) vorzubereiten und durch diesen die Stelle zunächst öffentlich auszuschreiben.

Dafür muss aber kein neuer Ausschuss gebildet werden, sondern es ist zulässig, diese Aufgaben einem bereits bestehenden Fachausschuss zu übertragen. In der hessischen Gemeindepraxis ist dies zumeist der Haupt- und Finanzausschuss.

Der Ausschuss tagt im Übrigen streng nichtöffentlich. Über das Ergebnis seiner Arbeit hat er dann der Stadtverordnetenversammlung in einer öffentlichen Sitzung zu berichten.

CDU Viernheim · Weinheimer Str. 51 · 68519 Viernheim

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Norbert Schübeler  
Rathaus

STADTVERORDNETENFRAKTION  
DER FRAKTIONSvorsITZENDE

Viernheim, 29.10.2018

## **ANTRAG**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bitte ich, den nachfolgend formulierten Antrag zur Beratung und Beschlussfassung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einsetzung des Haupt- und Finanzausschusses als Wahlvorbereitungsausschuss gemäß § 42 HGO  
Hinsichtlich der in 2019 anstehenden Wahl des/der hauptamtlichen Ersten Stadtrats /Ersten Stadträtin überträgt die Viernheimer Stadtverordnetenversammlung die Aufgaben des Wahlvorbereitungsausschusses (§ 42 HGO) dem Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung).

Antragsbegründung:

§ 39 a Absatz 1 HGO sieht u.a. vor, dass die hauptamtlichen Beigeordneten von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

Zum/zur hauptamtlichen Beigeordneten kann gewählt werden, wer Deutsche/r im Sinne des Art 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger/-in ist und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Von Gesetzes wegen (§ 42 Abs. 2 HGO) ist die Wahl dieses/r durch einen „Ausschuss der Gemeindevertretung“ (sog. Wahlvorbereitungsausschuss) vorzubereiten und durch diesen die Stelle zunächst öffentlich auszuschreiben.

Dafür muss aber kein neuer Ausschuss gebildet werden, sondern es ist zulässig, diese Aufgaben einem bereits bestehenden Fachausschuss zu übertragen. In der hessischen Gemeindepraxis ist dies zumeist der Haupt- und Finanzausschuss.

Der Ausschuss tagt im Übrigen streng nichtöffentlich. Über das Ergebnis seiner Arbeit hat er dann der Stadtverordnetenversammlung in einer öffentlichen Sitzung zu berichten.

Vielen Dank vorab und  
Freundliche Grüße

Bastian Kempf  
Fraktionsvorsitzender

**TOP:**

Viernheim, den 28. September 2018

**Federführendes Amt**

10.1 Hauptamt

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	Sz
<b>Drucksache:</b>	VL-68-2018/XVIII
<b>Anlagen:</b>	
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	15.10.2018	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	08.11.2018	
Stadtverordneten-Versammlung	09.11.2018	

**Beschlussvorlage**

**Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Mandatsträger**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen folgende Ehrenbezeichnungen zu verleihen:

Brinkmann, Gerd  
Ergler, Volker

Ehrenstadtrat  
Ehrenstadtverordneter

**Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Nach § 28 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 3 Ehrensatzung der Stadt Viernheim kann die Gemeinde Bürger, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirats insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

Folgende Mandatsträger kommen hiernach für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung in Betracht:

<u>Brinkmann, Gerd</u>	Stadtverordneter	v. 01.04.1989 – 31.03.1993 v. 01.02.1995 – 31.03.1997 v. 01.05.1999 – 31.03.2001
	Stadtrat	v. 28.04.2006 – 02.05.2011 v. 17.06.2011 – heute
<u>Ergler, Volker</u>	Stadtverordneter	v. 25.04.1997 – heute